

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Juli 2003

Nr. 2003/1283

Flumenthal: Revision der Ortsplanung / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Flumenthal unterbreitet dem Regierungsrat die Revision der Ortsplanung, bestehend aus:

- Zonen- und Gesamtplan 1:2'500
- Strassen- und Baulinienplan 1:1'000
- Strassenklassifizierungsplan
- Bau- und Zonenreglement

zur Genehmigung.

Diese Revision stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Räumliches Leitbild 1997
- Naturinventar und Naturkonzept 1998
- Waldfeststellungspläne 1:10'000 / 1:1'000
- Inventar der Fruchtfolgefleichen FFF 1:5'000
- Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die öffentliche Auflage der Ortsplanungsrevisionsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 10. Mai bis zum 10. Juni 2001. Die Gemeindeversammlung genehmigte das Baureglement am 27. Juni 2001. Am 3. Juli 2001 wies der Einwohnergemeinderat die Einsprachen mehrheitlich ab und beschloss die Ortsplanung. Gegen diesen Beschluss haben die folgenden Personen Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht:

1. Edith und Walter Biedermann-Lanz, Höflisgasse 9, 4534 Flumenthal
2. Urs Biedermann-Straub, Baselstrasse 4, 4532 Feldbrunnen
3. Adolf Schreiber, Egghof, 4534 Flumenthal
4. Wyss Kieswerk AG, Baselstrasse 8, 4532 Feldbrunnen und Frischbeton AG Zuchwil, Schützenweg 1, 4528 Zuchwil, beide v.d. Manfred Wyss, Fürsprech, Dorfstrasse 16, Postfach 117, 2544 Bettlach.

Am 2. Mai 2002 führte das instruierende Bau- und Justizdepartement einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

2.2 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Im Hinblick auf die Beurteilung der vorliegenden Ortsplanung auf deren Recht- und Zweckmässigkeit und der Beschwerdebegehren gilt es, das Folgende voranzustellen:

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist die Ortsplanung Sache der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und solche, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 der Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Mit anderen Worten: es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen.

2.3 Behandlung der Beschwerden

2.3.1 Die Beschwerdeführer stellten die Rechtsbegehren, es sei die Ortsplanung in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen, und es seien die im Folgenden bei den jeweiligen Beschwerdeführern erwähnten Änderungen vorzunehmen (Beschwerdeführer 4 zusätzlich u.K.u.E.F.).

2.3.2 Der Einwohnergemeinderat Flumenthal beantragte in seiner Vernehmlassung vom 26. September 2001 sinngemäss die Abweisung der Beschwerden und die Genehmigung der Ortsplanungsrevision.

2.3.3 Zur Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2.3.4 Legitimation

Alle Beschwerdeführer sind Eigentümer von Grundstücken, welche von der Ortsplanung betroffen sind. Sie sind daher durch die Entscheide der Vorinstanz beschwert und zur Beschwerdeführung legitimiert.

Auf ihre frist- und formgerecht eingereichten Beschwerden ist somit – unter Vorbehalt der einzelnen Beschwerdebehandlung – einzutreten.

2.3.5 Beschwerde Edith und Walter Biedermann-Lanz

Die Beschwerdeführer Edith und Walter Biedermann-Lanz sind Eigentümer von GB Flumenthal Nr. 615 an der Höflisgasse. Sie beantragen, es sei von der geplanten Verbindungsstrasse entlang des Grundstücks der Beschwerdeführer zur GB Nr. 388 abzusehen. Die Erschliessung von GB Nr. 388 habe östlich vom Sportweg und westlich von der Lättackerstrasse her zu erfolgen. Die geplante Ringstrasse sei nicht nötig. Sie bringe Mehrverkehr und führe zu übermässigen Immissionen.

Mit der vorgesehenen Strasse soll der südlich an das Grundstück der Beschwerdeführer anschließende Teil von GB Nr. 388 in der Wohnzone W2 mit einer Fläche für etwa 7–8 Einfamilienhäuser erschlossen werden. Der umstrittene Erschliessungsplan sieht zu diesem Zweck eine Verbindungsstrasse vor, welche von der Höflisgasse in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze von GB Nr. 615, mit der Strassenfläche jedoch ganz über GB Nr. 616 verlaufen soll. Gegen Westen soll die fragliche Erschliessungsstrasse dann in die Lättackerstrasse führen. Die geplante Strasse soll eine Breite von 4 m mit beidseitigen Baulinien von 5 m aufweisen. Der geltende Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan, genehmigt mit RRB Nr. 3382 vom 27. November 1984) sieht die Erschliessung des heutigen Gebiets von GB Nr. 388 mittels einer Stichstrasse von 5 m Breite und beidseitigen Baulinien von ebenfalls 5 m vor. Die als Ringstrasse ausgestaltete neue Erschliessungsstrasse hat gegenüber der bisherigen Variante keineswegs zwingend mehr Verkehr zur Folge. Sie ist hingegen bescheidener dimensioniert und insbesondere für die Benutzung durch Kommunalfahrzeuge (Kehrrichtbeseitigung, Schneeräumung, etc.) zweckmässiger als die bisherige Stichstrasse. Der vorliegende Erschliessungsplan ist somit sachlich begründet und schränkt die privaten Interessen der Beschwerdeführer nicht unzumutbar ein. Er ist deshalb nicht zu beanstanden, und die Beschwerde ist abzuweisen.

Dem Ausgang dieses Verfahrens entsprechend haben die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 800.-- zu übernehmen. Die Kosten sind mit dem geleisteten Vorschuss von Fr. 1'000.– zu verrechnen, der Restbetrag ist zurückzuerstatten.

2.3.6 Beschwerde Urs Biedermann-Straub

Die Beschwerde von Urs Biedermann-Straub ist zufolge Rückzugs gemäss Schreiben vom 6. Mai 2002 von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abzuschreiben. Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten von Fr. 200.-- zu bezahlen. Diese sind unter Rückerstattung des Restbetrags mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zu verrechnen.

2.3.7 Beschwerde Adolf Schreiber

Adolf Schreiber beantragt in seiner Beschwerde sinngemäss, es sei das Zonenreglement so zu ändern, dass die bisherige Nutzung auf seiner Parzelle GB Flumenthal Nr. 522 beibehalten werden dürfe.

Demgegenüber hält der Einwohnergemeinderat an der Zuweisung dieses Grundstücks in eine Parkplatzzone mit Auflagen fest. Für den Fall, dass sich der Grundeigentümer mit dieser Lösung nicht einverstanden erklären könne, müsse die Fläche der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.

Das Grundstück GB Nr. 522 ist gemäss rechtskräftigem Zonenplan (genehmigt mit RRB Nr. 3382 vom 27. November 1984) keiner Bauzone zugeteilt, d.h., es gilt bis heute als Landwirtschaftszone (§ 155 Abs. 4 PBG). Neu soll GB Nr. 522 einer Parkplatzzone zugewiesen werden. Diese Zone dient gemäss § 11 Zonenreglement (ZR) „ausschliesslich der Parkierung. Es sind offene Parkplätze zugelassen. Die Parkplätze dürfen nicht versiegelt werden. Der Parkplatz muss öffentlich genutzt werden können und jederzeit zugänglich sein.“

Das Grundstück weist eine Länge von etwa 75 m und eine Breite zwischen ca. 3 m und 14 m auf. Es ist vollständig von öffentlichen Verkehrsflächen umgeben (Kantonsstrasse, Gemeindestrasse, Eisenbahnareal). Die Bodenfläche besteht grösstenteils aus einem Kiesbelag. Nach unbestrittenen Angaben des Beschwerdeführers wurde GB Nr. 522 seit über 40 Jahren als Abstellfläche für Fahrzeuge benutzt, zunächst als Parkfläche für die Gäste des benachbarten Restaurants „Neuhüsli“, in den letzten Jahren auch als Abstellplatz für Occasionsautos. Aufgrund der besonderen Lage und Ausdehnung des umstrittenen Grundstücks ist sowohl jegliche Überbauung mit Hochbauten als auch eine landwirtschaftliche Nutzung zum Vornherein völlig ausgeschlossen. Eine Zuweisung zur bzw. Beibehaltung in der Landwirtschaftszone wäre somit offensichtlich unzweckmässig und könnte nicht genehmigt werden. Raumplanerisch denkbar wäre auf GB Nr. 522 allenfalls aber die Schaffung einer öffentlichen Parkierungsfläche im Rahmen einer Zone für öffentliche Anlagen. Der Wortlaut von § 11 ZR zielt in diese Richtung. Nach den Aussagen der Gemeindevertreter anlässlich des Augenscheins vom 2. Mai 2002 will die Gemeinde auf dem Grundstück des Beschwerdeführers jedoch ausdrücklich keine Zone für öffentliche Anlagen mit der allfälligen Verpflichtung zum Landerwerb erlassen. Nur mit der Schaffung einer solchen Zone bestünde indessen eine rechtsgenügende Gesetzesgrundlage für die Durchsetzung der angeführten öffentlichen Zwecke. Für die im Zonenreglement formulierten restriktiven Nutzungsmöglichkeiten des Privatgrundstücks wurde weder ein genügendes öffentliches Interesse dargetan, noch ist ein solches ersichtlich. Insbesondere ist nicht einzusehen, weshalb die vollständig von Verkehrsanlagen umgebene Fläche nicht versiegelt werden dürfte. Dem Grundstück kann schon aufgrund seiner Lage keinerlei ökologische Funktion zukommen, und es können auch keine wesentlichen Entwässerungsprobleme entstehen. Zur Einhaltung sämtlicher Baupolizeivorschriften bleibt schliesslich das Baugesuchsverfahren vorbehalten. § 11 ZR verstösst somit auch gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Zonenvorschrift erweist sich deshalb als rechtswidrig. Die Beschwerde von Adolf Schreiber ist gutzuheissen. § 11 ZR ist in Anwendung der §§ 19 und 20 PBG vollständig aufzuheben und unter der bisherigen Marginalie „Parkplatzzone“ wie folgt neu zu formulieren: „Die Parkplatzzone dient dem Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen.“

Nach diesem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in Anwendung von § 37 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt. Es liegen keine Gründe vor, hier von dieser Regel abzuweichen. Der Gemeinde Flumenthal sind deshalb für dieses Beschwerdeverfahren keine Kosten zu belasten; diese sind vom Staat zu tragen.

2.3.8 Beschwerde Wyss Kieswerk AG / Frischbeton AG Zuchwil

Die Wyss Kieswerk AG und die Frischbeton AG Zuchwil machen einfürend geltend, die Ortsplanungsrevision Flumenthal basiere zumindest im Bereich des Kieswerks Attiswil nicht auf sachlichen Gründen, sondern diene allein dem Ziel, die Grubenerweiterung und den Grubenverkehr des Kieswerks Attiswil zu verhindern.

Zunächst beantragen die Beschwerdeführerinnen deshalb, es seien die Uferschutzzone entlang der Siggern zu reduzieren, das Grundstück GB Flumenthal Nr. 365 aus dieser Zone zu entlassen und der kantonale Richtplan entsprechend anzupassen. Für die übergrosse kantonale Uferschutzzone im Bereich der Siggernmündung gäbe es keine sachlichen Gründe. Insbesondere fänden sich dort weder Schilf-, Ried- noch Nassflächen, welche die Planungsmassnahme rechtfertigen würde.

Gemäss kantonalem Richtplan 2000 ist entlang der Siggern, in deren Mündungsbereich in die Aare, eine Uferschutzzone beidseits des Baches von teilweise mehr als 100 m Breite ausgeschieden. Die im Wesentlichen gleiche Uferschutzzone war bereits im alten Richtplan, ist aber auch im geltenden Zonenplan von Flumenthal enthalten. Die Uferschutzzone bezweckt namentlich, „die Erhaltung der natürlichen Ufer, die Freihaltung der Ufer vor Überbauung, den freien Zugang zu den Ufern, die Erhaltung und Förderung der Schilf-, Baum- und Gebüschbestände entlang den Ufern“ (§ 31 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, NHV). Nach dem Richtplan 2000 (S. 66) legen die Gemeinden die kantonale Uferschutzzone in ihrer Nutzungsplanung parzellengenau und für Grundeigentümer verbindlich fest. Auf der umstrittenen GB Nr. 365 betreibt die Frischbeton AG Zuchwil seit den 1960er Jahren ein Betonwerk mit Werkhof. Eine typische Ufervegetation existiert hier nicht. Auf diesem bereits überbauten Grundstück kann es selbstredend auch nicht darum gehen, das natürliche Ufer zu erhalten oder vor Überbauung freizuhalten. Auch soll die bisherige gewerbliche Tätigkeit nach dem Willen der Gemeinde nicht etwa aufgegeben werden. Die Uferschutzzone ist auf GB Nr. 365 deshalb offensichtlich unzweckmässig und rechtswidrig. In den übrigen Gebieten der gänzlich unüberbauten Landschaft besteht hingegen keine Veranlassung, die Uferschutzzone zu redimensionieren. Das Grundstück GB Flumenthal Nr. 365 ist aus der Uferschutzzone zu entlassen und der kantonale Richtplan entsprechend anzupassen. Dies hat die Gemeinde übrigens in Bezug auf das bestehende Gebäude „Chänzeli“ an der Nordgrenze der Uferschutzzone ebenfalls zu Recht bereits so getan. Die Beschwerde ist somit in diesem Punkt teilweise gutzuheissen, im übrigen ist sie abzuweisen.

Weiter stellen die Beschwerdeführerinnen die Rechtsbegehren, es seien die Grundstücke GB Nrn. 365, 535, 458 und 469 von der Landwirtschaftszone in eine Gewerbezone umzuzonen. Bereits seit Jahrzehnten bestünden auf diesen Grundstücken zwischen der Siggern und dem Kieswerk Attiswil verschiedene Gewerbebetriebe. Für den Gebäudekomplex der ehemaligen WALO Bertschinger AG auf GB Nr. 535 bestünde zudem die Option, die gesamte Verwaltung der Wyss Kieswerk AG zu konzentrieren. Damit würden Arbeitsplätze und Steuersubstrat für die Gemeinde Flumenthal geschaffen. Die Einzonung dieser Liegenschaften sei auch aus Gründen der Rechtsgleichheit geboten, würde doch einerseits die Atel-Anlage in unmittelbarer Nähe der Wyss Betriebe in eine spezielle Nutzungszone umgezont, andererseits würde im Gebiet „Scharlenmatt“ nördlich der T5 gar Land der bisherigen Übergangszone als Gewerbezone ausgeschieden.

Die angesprochenen Grundstücke der Wyss Kieswerk AG liegen in südöstlicher Richtung in einer Distanz von etwa 600 – 900 m vom Baugebiet von Flumenthal entfernt in einer weitgehend unüberbauten Landschaft. Die Gewerbebetriebe sind über die Werkstrasse, welche weiter östlich bis zur Kiesgrube Attiswil im Kanton Bern führt, erschlossen. Nach dem Antrag der Beschwerdeführerinnen würden zwei relativ kleinflächige Gewerbebezonen in einem Abstand von ungefähr 300 m von einander gebildet. Wenn die Gemeinde sich weigert, angesichts dieser raumplanerisch keineswegs idealen Situation von einer Einzonung der betreffenden Grundstücke abzusehen, so ist dies nicht zu beanstanden. Das Raumplanungsrecht erlaubt bekanntlich unter dem Gesichtspunkt des Besitzstandsschutzes ausserhalb der Bauzone auch gewisse Erweiterungen der

bestehenden Gebäude und Anlagen. Solche Möglichkeiten gehen im Bedarfsfall für Gewerbebetriebe sogar noch weiter als für die übrigen Bauten und Anlagen (Art. 43 RPV). Insbesondere steht nicht fest, dass die geplante Konzentration der ganzen Verwaltung der Wyss Kieswerk AG in den bestehenden Bauten auf GB Nr. 535 ohne Ausscheidung einer Gewerbezone nicht zulässig wäre. Es ist den Beschwerdeführerinnen angesichts der dargelegten raumplanerischen Umstände jedenfalls zuzumuten, ihre Gewerbetätigkeit unter den bisherigen Rahmenbedingungen fortzuführen.

An diesem Ergebnis ändert auch das Gebot der rechtsgleichen Behandlung nichts. Zum Einen handelt es sich bei der EW-Zone der nahe gelegenen Atel-Anlage nicht um eine von den Beschwerdeführerinnen geforderte allgemeine Gewerbezone für verschiedene künftige, grösstenteils noch unbestimmte Gewerbenutzungen. Die EW-Spezialzone ist gemäss § 10 ZR eng und ausschliesslich auf die Bedürfnisse des bestehenden Elektrizitätswerks zugeschnitten. Zum Andern unterscheidet sich das Gebiet „Scharlenmatt“ in entscheidenden Punkten von den Grundstücken der Beschwerdeführerinnen entlang der Werkstrasse. Die Gewerbezone „Scharlenmatt“ liegt wesentlich näher zum Baugebiet von Flumenhal, aber vor allem in unmittelbarer Nähe zum überörtlichen Verkehrsträger (T5). Sodann wird in der „Scharlenmatt“ keine Gewerbezone neu geschaffen, sondern lediglich eine bestehende grössere (bisherige Industrie-) Zone um einen kleineren Teil erweitert. Schliesslich sollen für den neu geschaffenen Teil der Gewerbezone „Scharlenmatt“ nach Aussage der Gemeindevertreter auch schon konkrete Bauinteressenten vorhanden sein. Die massgebenden Umstände sind demnach sowohl bei der Atel-Anlage als auch bei der Gewerbezone „Scharlenmatt“ mit jenen der Grundstücke der Beschwerdeführerinnen nicht vergleichbar.

Der Antrag auf Einzonung der betreffenden Grundstücke in die Gewerbezone ist deshalb abzuweisen.

Als drittes Rechtsbegehren verlangen die Wyss Kieswerk AG und die Frischbeton AG Zuchwil, es sei das Grundstück GB Flumenthal Nr. 388 südlich der Höfligasse, welches bisher der Übergangszone zugeteilt war, der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Entlang der bestehenden Erschliessungsachse zum Kieswerk Attiswil seien bereits heute Opponenten gegen den Kiesverkehr ansässig. Auch wenn sämtliche Lärmgrenzwerte eingehalten seien, gehe es nicht an, neue Wohnzonen an einem Ort vorzusehen, der im Einflussbereich bestehender Gewerbebetriebe liege.

Das Grundstück GB Nr. 388 lag bisher in der Übergangszone (Wohnzone W2b, 2. Etappe). Neu soll der grössere Teil dieser Fläche in die Wohnzone W2 und der kleinere Teil in die Reservezone eingeteilt werden. Nach § 12 Abs. 1 VRG ist zu einer Verwaltungsbeschwerde legitimiert, wer durch einen Entscheid berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die GB Nr. 388 befindet sich im Gebiet Höfli, etwa 1 km entfernt von den Grundstücken der Beschwerdeführerinnen. Die umstrittene neue Wohnzone liegt in zweiter und dritter Bautiefe südlich der Höfligasse. Auch wenn der Werkverkehr von den Gewerbebetrieben der Beschwerdeführerinnen über diese Strasse führt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass künftig mit noch mehr Opposition gegen die Verkehrserschliessung zu rechnen ist, ist kein genügendes schutzwürdiges Interesse gegeben. Das Beschwerderecht dient nicht dem Schutz vor politischem Widerstand. Eine andere Betroffenheit der Beschwerdeführerinnen durch die Einzonung von GB Nr. 388 wurde weder geltend gemacht noch ist eine solche ersichtlich. Das in manchen Kantonen bekannte Institut der Rechtsverwahrung, mit welchem Rügen der vorliegenden Art geltend gemacht werden könnten, ist indessen dem solothurnischen Recht fremd. Auf dieses Rechtsbegehren ist also mangels Legitimation nicht einzutreten.

Schliesslich beantragen die Beschwerdeführerinnen, es sei die Zone „Kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft“, für welche keinerlei sachliche Gründe sprächen, ersatzlos zu streichen.

Aufgrund des Naturinventars und des Naturkonzepts 1998 hat die Gemeinde Flumenthal nördlich der Werkstrasse, zwischen der Siggern und der östlichen Gemeindegrenze das kommunale Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgeschieden. Dieses Gebiet wird im Zonenreglement als programmatischer Inhalt qualifiziert. Es bezweckt „die Erhaltung und Aufwertung des vielfältigen und erlebnisreichen Gebiets mit seinen typischen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Dies gilt insbesondere auch für die Oberflächengewässer“ (§ 17 Abs. 1 ZR). Von bloss programmatischer Wirkung ist deshalb die Rede, weil die Ziele des Vorranggebiets durch den Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern erreicht werden sollen (§ 17 Abs. 3 ZR). Dabei wird fälschlicherweise auf § 119 PBG verwiesen; es kann aber nur § 119bis PBG gemeint sein. Dies ist im Zonenreglement entsprechend zu korrigieren. In diesen Verträgen sollen Bewirtschaftungsauflagen und allfällige Abgeltungen für Mehraufwendungen oder Mindererträge festgelegt werden. Sowohl gegen die Förderungsabsichten als auch gegen die räumliche Ausdehnung des Gebiets ist im Wesentlichen nichts einzuwenden. Hingegen erstreckt sich das Vorranggebiet teilweise auch auf die GB Nr. 535 der Wyss Kieswerk AG. Auf dieser bereits überbauten Parzelle lassen sich die Ziele des Vorranggebiets offensichtlich nicht realisieren. Das Gebiet ist deshalb so zu redimensionieren, dass die Grenze ausserhalb der GB Flumenthal Nr. 535 verläuft.

§ 17 Abs. 4 ZR bestimmt, dass das Vorranggebiet von weiteren Bauten und Anlagen freizuhalten sei. Diese Formulierung suggeriert ein generelles Bauverbot im Vorranggebiet. Ein solches Verbot ist in dieser programmatischen Bestimmung jedoch nicht zulässig. Die Freihaltung von Bauten und Anlagen kann lediglich im Rahmen der Verträge angestrebt werden. Dieser Absatz ist deshalb entweder ersatzlos zu streichen oder als Sollbestimmung zu formulieren.

Der Beschwerdeantrag betreffend kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft ist aus diesen Gründen teilweise gutzuheissen, im Übrigen ist er abzuweisen.

Nach diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführerinnen an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) einen Anteil von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Dieser ist mit dem in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss zu verrechnen. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in Anwendung der §§ 37 und 39 VRG in der Regel weder Verfahrenskosten noch Parteientschädigungen auferlegt. Es liegen keine Gründe vor, in diesem Fall von der Regel abzuweichen. Der auf die Gemeinde entfallende Kostenanteil ist deshalb vom Staat zu tragen. Der Antrag der Beschwerdeführerinnen auf Entrichtung einer Parteientschädigung ist abzuweisen.

2.4 Prüfung von Amtes wegen

2.4.1 Formell wurde das Nutzungsplanverfahren richtig durchgeführt.

2.4.2 Grundlagen der Ortsplanungsrevision

Die Ortsplanung (Zonen- und Erschliessungsplan) der Gemeinde Flumenthal datiert aus dem Jahre 1984 (RRB Nr. 3382 vom 27. November 1984). Das revidierte kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauzonenpläne den geänderten Bestimmungen anzupassen (§ 155 PBG). Im Zuge der Ortsplanung haben die Einwohnergemeinden ihrer Bevölkerung Gelegenheit zu geben, sich über die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung der Ge-

meinde zu äussern (§ 9 Abs. 3 PBG). Zudem sollen sie erstmals einen Gesamtplan (§ 24 Abs. 3 PBG) erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist der Richtplan die wichtigste materielle Grundlage für die Revision der kommunalen Nutzungspläne. Für die zentrale Frage des Baulandbedarfs für die nächsten 15 Jahre stützt sich dieser auf das Strukturkonzept des Kantons. Diese Grundlage zum kantonalen Richtplan hat der Kantonsrat 1994 zur Kenntnis genommen. Die Revision der Ortsplanung der Gemeinde Flumenthal stützt sich auf diese Grundlage, insbesondere den Richtplan 2000 (RRB Nr. 515 vom 15. März 1999). Die Gemeinde Flumenthal ist gemäss kantonalem Richtplan der Kategorie "Wohngemeinden" zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgt aufgrund der spezifischen Entwicklungsvoraussetzungen der Gemeinde.

Auf kommunaler Ebene sind Leitbild, Naturinventar und Naturkonzept wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung.

2.4.3 Grösse der Bauzone

Die Bevölkerung von Flumenthal hat von 1985 bis 1997 um 76 Personen von 984 auf 1060 Personen zugenommen. Das Leitbild sieht bis im Jahre 2015 ein Bevölkerungswachstum auf etwa 1200 Personen vor.

Die noch nicht überbaute Bauzone (Wohn- und Kernzone) der revidierten Ortsplanung umfasst 4.38 ha. In den Jahren 1983 bis 1998 wurden demgegenüber 2.5 ha Wohn- und Kernzonen verbraucht. Die noch unüberbaute Bauzone bietet etwa weiteren 160 Personen Platz. Der gesamte revidierte Bauzonenplan hat ein theoretisches Fassungsvermögen von 1220 EinwohnerInnen.

Die theoretisch mögliche Bevölkerungszunahme und die Bauzonengrösse liegen an oberster Grenze und stehen gerade noch in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Planungs- und Baugesetzes und den Vorgaben des kantonalen Richtplanes.

2.4.4 Waldfeststellung

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 und der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 verlangen zur Verbesserung der Beständigkeit von Nutzungsplänen und im Interesse der Rechtssicherheit eine Waldfeststellung im Bereich der Bauzone. Parallel zu den Revisionsarbeiten wurde deshalb durch den zuständigen Kreisförster der Waldverlauf festgestellt und in einem separaten Waldfeststellungsplan dargestellt. Gestützt auf diese rechtskräftige Waldfeststellung sind die Waldgrenzen im Bauzonen- und im Erschliessungsplan korrekt eingetragen worden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser definitiv festgelegten Waldgrenzen gelten in der Bauzone nicht als Wald.

2.4.5 Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 (auf der Grundlagenkarte 1:25'000) verlangte für Flumenthal Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb Bauzonen von 124 ha. Der neue, bei der Ortsplanungsrevision erstellte Inventarplan FFF 1:5'000 vom 21. September 2001 ergibt eine Fläche von 115 ha. Die vorliegende Erhebung erfüllt die kantonalen Anforderungen.

2.4.6 **Materiell** sind folgende Bemerkungen zu machen:

2.4.6.1 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen GB Nr. 624

Der Zweckverband Abwasserregion äusseres Wasseramt beabsichtigt, anstelle einer Modernisierung der bestehenden Anlage im Gebiet „Schachen“, südlich der Aare, einen Anschluss an die ZASE Zuchwil. Die bestehende Anlage wird weitgehend zurückgebaut. Eine Erweiterung der Anlage steht damit ausser Diskussion. Im Bauzonenplan ist das Areal bis zur Aare der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt. Im Hinblick auf eine reduzierte Nutzung des Areals und den Bestimmungen der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (§§ 31 ff. NHV) rechtfertigt sich die Grösse und Abgrenzung der ausgeschiedenen Zone nicht mehr. Das nicht überbaute Areal nördlich dem Klärbecken wird mit einer Fläche von 50 m ab der nördlichen Parzellengrenze GB Nr. 624 der Landwirtschaftszone zugeteilt. Die Einwohnergemeinde Flumenthal und der Zweckverband wurden dazu angehört.

2.4.6.2 Wohnzone beidseits der Höflisgasse

Die Höflisgasse und Werkstrasse dienen heute als Zufahrt zur Kiesgrube Wyss AG. Da einzelne Parzellen noch nicht überbaut sind und südseits der Höflisgasse noch unerschlossene Bauzone (GB Nr. 388) zur Genehmigung beantragt wird, ist die Recht- und Zweckmässigkeit (§ 18 Abs. 2 PBG) im Hinblick auf die Vorgaben der Lärmschutzverordnung zu prüfen. Die Verkehrszählung des Amtes für Verkehr und Tiefbau vom Juni 2003 zeigt gegenüber den Messungen im Oktober 1998 keine wesentlichen Veränderungen der Verkehrsbelastung. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass für die erschlossene und noch nicht überbaute Bauzone entlang der Höflisgasse die Immissionsgrenzwerte und für die in der zweiten Bautiefe gelegenen unerschlossenen Parzellen die Planungswerte eingehalten sind.

2.4.6.3 Landschaftsschutzzone

Auf kommunaler Ebene sind Naturinventar und Naturkonzept wichtige Grundlagen für die Nutzungsplanung. Das Naturkonzept ist mit seinen detailliert formulierten Zielen und Massnahmen zu den verschiedenen identifizierten Landschaftsgebieten der Gemeinde Flumenthal vorbildlich. Die Inhalte wurden, soweit raumplanerisch von Bedeutung, zweckmässig im Gesamtplan umgesetzt. Insbesondere wurde eine ausgewogene und sowohl die Interessen der Landwirtschaft als auch die landschaftsästhetischen Anliegen berücksichtigende Landschaftsschutzzone ausgewiesen. Die Gemeinde wird eingeladen, mit geeigneten Massnahmen (in der Regel Vereinbarungen) Erhaltung und Förderung der wertvollen Gebiete gemäss Naturinventar und Naturkonzept sicherzustellen.

2.4.6.4 Strassen- und Baulinienplan im Bereich Höflisgasse – Kirchgasse

Im Strassen- und Baulinienplan 1:1'000 ist die Höflisgasse und die Kirchgasse gegenüber den durch das Amt für Raumplanung vorgeprüften Unterlagen neu als Gemeindestrasse dargestellt. Offenbar geht die Gemeinde davon aus, dass ihrem Begehren an das Bau- und Justizdepartement vom 17. Mai 2002 um eine Uebernahme der beiden Kantonsstrassen als Gemeindestrasse in der Ortsplanung entsprochen werden könne. Dem ist nicht so; die allfällige Umklassierung erfolgt durch den Kantonsrat mit entsprechender Anpassung der Kantonsstrassenverzeichnisse (§ 5 Strassengesetz). Der Entscheidung über die Abtretung der beiden Kantonsstrassen wird erst mit der hängigen Planung über die

Erweiterung der Kiesgrube Wyss AG getroffen. Bis dahin bleiben die Höflisgasse und die Kirchgasse Kantonsstrassen und sind im Strassen- und Baulinienplan entsprechend darzustellen.

Die Strassen- und Baulinien entlang dieser beiden Strassen können demzufolge auch nicht Genehmigungsinhalt der kommunalen Planung sein. Für diese gilt weiterhin der Strassen- und Baulinienplan vom 19. Februar 1985 (RRB Nr. 495). Aus der Genehmigung der Ortsplanungsrevision kann ausdrücklich kein Präjudiz für die umstrittene und hängige Erschliessungsfrage für die Kiesgrube Wyss AG abgeleitet werden.

2.4.6.5 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Die Gemeinde Flumenthal verfügt über kein rechtsgültiges GWP. Im Anschluss an die Ortsplanung sind die diesbezüglichen Arbeiten aufzunehmen. Das Arbeitsprogramm und das Pflichtenheft sind vorgängig mit dem Amt für Umwelt abzusprechen.

2.4.6.6 Grundwasserschutzzone der Dorfquelle

Mit der Genehmigung der Ortsplanung mit RRB Nr. 3382 vom 27. November 1984 wurde im gleichen Verfahren auch die Grundwasserschutzzone der Dorfquelle mit dazugehörigem Schutzzonenreglement genehmigt. Die bestehende Schutzzone weist einen hohen Überbauungsgrad auf und kann in der heutigen Form einen nachhaltigen Schutz des Quellwassers im Sinne der Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) nicht mehr gewährleisten. Die EG Flumenthal hat deshalb die Grundwasserschutzzone durch ein anerkanntes Fachbüro zwecks Überarbeitung und Anpassung an die Anforderungen der GSchV überprüfen lassen. Das beauftragte Büro Wanner AG, Solothurn, kommt in seinem Bericht vom 13. Dezember 2000 zum Schluss, dass für eine ordentliche Überarbeitung erhebliche Zusatzuntersuchungen durchzuführen wären, welche einerseits sehr kostspielig wären und andererseits angesichts der komplexen hydrogeologischen Verhältnisse nicht zwingend zum erwünschten Resultat führen würden. Der Gemeinderat Flumenthal hat daraufhin nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt die Aufhebung der Grundwasserschutzzone beschlossen.

Zum heutigen Zeitpunkt wird die Quelle nur noch für die Speisung von Laufbrunnen verwendet. Die Quelle ist nicht an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen, somit besteht kein zwingendes öffentliches Interesse an der Quellwassernutzung. Der Aufhebung der Grundwasserschutzzone kann deshalb zugestimmt werden. Es wird empfohlen, bei den betroffenen Laufbrunnen eine Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anbringen zu lassen.

Mit der Genehmigung des neuen Ortsplanes wird die Grundwasserschutzzone der Dorfquelle, welche nicht mehr Bestandteil des Genehmigungsinhaltes ist und demzufolge auf dem Plan nicht mehr aufgeführt wird, automatisch aufgehoben. Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A₀. Die Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch der Gemeinde Flumenthal bei den betroffenen Liegenschaften zu löschen.

2.4.6.7 Bau- und Zonenreglement

Die Gemeindeversammlung hat am 27. Juni 2001 eine Ergänzung des Baureglementes beschlossen, wonach im Interesse des Orts- und Quartierbildes die Werkeigentümer verpflichtet werden sollen, ihre Leitungen im Rahmen der Neuerschliessung oder im Zusammenhang mit Gesamtanierungen von

Strassen oder anderen Werken, unterirdisch zu verlegen. Diese Bestimmung muss im Zonenplan bzw. Zonenreglement konkretisiert werden. Diese Ergänzung ist nicht nachvollzogen worden.

2.5 Gesamtwürdigung

Die Revision der Ortsplanung Flumenthal erweist sich im Sinne der Erwägungen und mit den angebrachten Änderungen und Bemerkungen als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Sie ist zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Die Revision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Flumenthal, bestehend aus:

- Zonen- und Gesamtplan 1:2'500
- Strassen- und Baulinienplan 1:1'000
- Strassenklassifizierungsplan
- Bau- und Zonenreglement

wird im Sinne der Erwägungen und mit den angebrachten Änderungen und Bemerkungen genehmigt.

3.2 Die Beschwerde Edith und Walter Biedermann-Lanz, Höflisgasse 9, 4534 Flumenthal, wird abgewiesen.

Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 800.-- sind den Beschwerdeführern zur Bezahlung auferlegt. Die Kosten werden mit dem geleisteten Vorschuss von Fr. 1'000.- verrechnet. Der Restbetrag wird zurückerstattet.

3.3 Die Beschwerde Urs Biedermann-Straub, Baselstrasse 4, 4532 Feldbrunnen, wird zufolge Rückzugs vom 6. Mai 2002 von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten von Fr. 200.-- zu bezahlen. Diese werden unter Rückerstattung des Restbetrags mit dem Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- verrechnet.

3.4 Die Beschwerde Adolf Schreiber, Egghof, 4534 Flumenthal, wird gutgeheissen.

Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- wird zurück-erstattet.

3.5 Die Beschwerde Wyss Kieswerk AG, Baselstrasse 8, 4532 Feldbrunnen und Frischbeton AG Zuchwil, Schützenweg 1, 4528 Zuchwil, beide vertreten durch Manfred Wyss, Fürsprech, Dorfstrasse 16, Postfach 117, 2544 Bettlach, wird teilweise gutgeheissen, im Übrigen wird sie abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

Die Beschwerdeführerinnen haben an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) einen Anteil von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Dieser wird mit dem in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss verrechnet. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil wird vom Staat getragen. Der Antrag der Beschwerdeführerinnen auf Entrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

- 3.6 Das nicht überbaute Areal GB Nr. 624 nördlich dem Klärbecken des Zweckverbandes Abwasserregion äusseres Wasseramt wird mit einer Fläche von 50 m ab der nördlichen Parzellengrenze GB Nr. 624 der Landwirtschaftszone zugeteilt.
- 3.7 Die Höflisgasse und Kirchgasse sind im Strassen- und Baulinien als Kantonsstrassen darzustellen. Für die Strassen- und Baulinien gilt weiterhin der Strassen- und Baulinienplan vom 19. Februar 1985 (RRB Nr. 495). Aus der Genehmigung der Ortsplanungsrevision kann ausdrücklich kein Präjudiz für die umstrittene und hängige Erschliessungsfrage für die Kiesgrube Wyss AG abgeleitet werden.
- 3.8 Die Einwohnergemeinde Flumenthal hat im Anschluss an die Ortsplanungsrevision und unter Berücksichtigung des neuen Zonenplans die Arbeiten am Generellen Entwässerungsplan (GEP) aufzunehmen.
- 3.9 Die Einwohnergemeinde Flumenthal wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. August 2003 folgende korrigierte Unterlagen zuzustellen: 7 Bauzonen- und Gesamtpläne, 2 Strassen- und Baulinienpläne, 2 Strassenklassifizierungspläne, je 4 Bau- und Zonenreglemente, 3 Sätze Waldfeststellungspläne, 1 FFF-Plan. Davon ist 1 Exemplar des Bauzonen- und Gesamtplanes in reissfester Ausführung zu erstellen. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiberin) zu versehen. Die Pläne und Reglemente sind vor der Vervielfältigung dem Amt für Raumplanung nochmals zur Kontrolle zu überlassen.
- 3.10 Die Gemeinde Flumenthal hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 8'000.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 8'023.-- zu bezahlen.
- 3.11 Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben. Das Siedlungsgebiet (SW-2.1.1.) und das Landwirtschaftsgebiet (LE 1.1.1.) werden festgesetzt und die Richtplankarte angepasst. Das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen sind nachzuführen. Die kantonale Uferschutzzone ist im Richtplan an den Bauzonen- und Gesamtplan der Gemeinde Flumenthal anzupassen.
- 3.12 Der bisherige Zonenplan und die Zonenvorschriften der Gemeinde Flumenthal (RRB Nr 3382 vom 27. November 1984) sowie alle weiteren Nutzungspläne, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Im Bereich der früheren Grundwasserschutzzone der Dorfquelle gelten mit Inkrafttreten dieses Beschlusses die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A.
- 3.13 Die Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind im Grundbuch der Gemeinde Flumenthal bei den betroffenen Liegenschaften gemäss untenstehender Liste zu löschen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkungen im Grundbuch der Gemeinde Flumenthal.

Löschung der Anmerkung "Massnahmen zum Schutz des Quellwassers" auf den nachfolgenden Parzellen GB Flumenthal Nrn.: 195, 283, 284, 286, 332, 360, 366, 369, 397, 408, 410, 419, 425, 491, 501, 502, 507, 511, 512, 513, 514, 517, 538, 540,

561, 564, 569, 570, 617, 620, 621, 625, 653, 90003, 90005, 90006, 90007,
90013, 90029

Studer

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Flumenthal, 4534 Flumenthal

Genehmigungsgebühr:	Fr.	8'000.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 8'023.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung Edith und Walter Biedermann-Lanz, Höflisgasse 9, 4534 Flumenthal

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 800.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten	Fr.	800.--	KST 431032/A46000 umbuchen)
(inkl. Entscheidgebühr):			
Rückerstattung	Fr.	<u>200.--</u>	(von Kto. 119101)

Kostenrechnung Urs Biedermann-Straub, Baselstrasse 4, 4532 Feldbrunnen

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 200.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten	Fr.	200.--	KST 431032/A46000 umbuchen)
(inkl. Entscheidgebühr):			
Rückerstattung	Fr.	<u>800.--</u>	(von Kto. 119101)

Kostenrechnung Adolf Schreiber, Egghof, 4534 Flumenthal

Rückerstattung des			
Kostenvorschusses:	Fr.	<u>1'000.--</u>	(von Kto. 119101)

Kostenrechnung Manfred Wyss, Fürspreh, Dorfstrasse 16, Postfach 117, 2544 Bettlach

(i.S. Wyss Kieswerk AG, Feldbrunnen / Frischbeton AG Zuchwil, Zuchwil)

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 1'000.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten	Fr.	1'000.--	KST 431032/A46000 umbuchen)
(inkl. Entscheidgebühr):			

Fr.	-.--
-----	------

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (CS)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerden Nr. 2001/86)

Bau- und Justizdepartement (ng) (z.Hd. Amt für Finanzen zur Rückerstattung)

Amt für Raumplanung Bi/He (3), mit Akten und je 1 gen. Plansatz/Reglement (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, (5; sts ad acta 111.200.006 mit 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan mit Lärmempfindlichkeitsstufen (später), CM ad acta 214.006.001 mit aufgehobenem Plan und Reglement, WD GASO: Nr. 612231001, Sch, FS TA)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan mit Lärmempfindlichkeitsstufen (später)

Hochbauamt

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit Bau- und Zonenreglement (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amt für Landwirtschaft, mit 1 FFF-Plan und 1 Landwirtschaftsinventar (später)

Kantonsforstamt, mit 1 Satz Waldfeststellungspläne und 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan (später)

Forstkreis Wasseramt/Lebern Ost, mit 1 Satz Waldfeststellungspläne (später)

Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan (später)

Amtschreiberei Lebern, mit 1 gen. Bauzonen- und Gesamtplan sowie Bau- und Zonenreglement (später)

Amtschreiberei Lebern (Grundbuchamt): mit dem Ersuchen um Löschung der Anmerkungen im Grundbuch der Gemeinde Flumenthal gemäss Ziffer 3.13 des vorliegenden Beschlusses Einwohnergemeinde Flumenthal, 4534 Flumenthal, mit 1 Satz gen Plänen/Reglement (später), mit Rechnung (**lettre signature**)

Planungskommission Flumenthal, 4534 Flumenthal

Baukommission Flumenthal, 4534 Flumenthal

Edith und Walter Biedermann-Lanz, Höflisgasse 9, 4534 Flumenthal (**lettre signature**)

Urs Biedermann-Straub, Baselstrasse 4, 4532 Feldbrunnen (**lettre signature**)

Adolf Schreiber, Egghof, 4534 Flumenthal (**lettre signature**)

Manfred Wyss, Fürsprech, Dorfstrasse 16, Postfach 117, 2544 Bettlach (**lettre signature**)

Panorama AG für Raumplanung Architektur und Landschaft, Poststrasse 1, 4502 Solothurn

Zweckverband Abwasserregion äusseres Wasseramt, Franz Keller, Präsident, Wangenstrasse 18, 4543 Deitingen

Amt für Raumplanung, zu Handen Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt:

(Einwohnergemeinde Flumenthal: Genehmigung der Ortsplanung:

- Zonen- und Gesamtplan 1:2'500
- Strassen- und Baulinienplan 1:1'000

- Strassenklassifizierungsplan
- Bau- und Zonenreglement
- Aufhebung Grundwasserschutzzone für die Dorfquelle)